

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2008

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vergütung der ambulanten Notfallversorgung (Beschlüsse 341. Sitzung am 17. Dezember 2014, 344. Sitzung und 354. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung)) eine weitere Klarstellung vor.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01418 (Besuch im organisierten Not(-fall)dienst) in die Präambeln 11.1 Nr. 2, 12.1 Nr. 2, 17.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2 erfolgt zur Angleichung der Berechnungsfähigkeit an die Notfallpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 01210 und 01212, die bereits Bestandteil der genannten Präambeln sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.